Statuten



Curling Club Zytglogge

I Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Der Curling Club Zytglogge ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.
- Art.2 Der Club hat zum Zweck:
 - a) die Pflege und Förderung des Curlingspiels,
 - b) den Anschluss an die SWISSCURLING ASSOCIATION (SWISSCURLING) und Teilnahme an Meisterschaftsspielen und Turnieren,
 - c) Die Beteiligung an der Curlingbahn Allmend AG (CBA) um dadurch für die Mitglieder Eiszeiten zur Verfügung stellen zu können.
 - d) die Pflege der Kameradschaft.

II Mitgliedschaft

- Art.3 Der Club besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern (CBA-Status Aktiv und Aktiv-AHV)
 - b) Veteranenmitgliedern (CBA-Status Veteran)
 - c) Juniorenmitgliedern (Höchstalter gemäss SWISSCURLING)
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Passivmitgliedern

A) Aufnahme

- Art.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und nimmt Damen und Herren auf. Jugendliche können ab 16 Jahren als Junioren/Juniorinnen aufgenommen werden.
- Art.5 Um als Mitglied in den Club aufgenommen zu werden, bedarf es eines Gesuchs.
- Art.6 Aufnahmesuchende werden vom Vorstand für die Dauer der laufenden Spielsaison provisorisch als Aktiv- oder Veteranenmitglieder aufgenommen. Über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Clubversammlung.
- Art.7 Juniorenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Junioren die nach dem Erreichen des Höchstalters als Aktivmitglied einzutreten wünschen, können von der Clubversammlung definitiv aufgenommen werden.
- Art.8 Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können von der Clubversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Art.9 Passivmitglied wird, wer mindestens den von der Clubversammlung jährlich festgesetzten Beitrag entrichtet.
- Art.10 Gäste und Schnuppercurler können während einer Saison am Spielbetrieb teilnehmen.

B) Austritt, Übertritt und Ausschluss

- Art.11 Austritts- und Übertrittserklärungen sind jeweils schriftlich bis zum 30. April dem Vorstand einzureichen.
- Art.12 Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder auf andere Art gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch die Clubversammlung in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Finanzielle Verpflichtungen fallen durch den Ausschluss nicht dahin. Die Ausschlussgründe müssen dem Ausgeschlossenen nicht mitgeteilt werden.

C) Rechte der Mitglieder

Art.13 Die an der Clubversammlung anwesenden Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder sowie Juniorenmitglieder nach vollendetem 18.
Altersjahr sind stimmberechtigt. Andere Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie Vorstandsfunktionen für den Club wahrnehmen.

III Finanzielles

Art.14 Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Jahresbeiträge
- 2. Eintrittsgebühren und andere Beiträge
- 3. Spenden und andere Einnahmen

Art 15 Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Kosten der Spiellizenz und Gebühren von SWISSCURLING
- 2. Beiträge an die CBA
- 3. Übrige Ausgaben

Art.16 ¹ Der Jahresbeitrag der Mitglieder setzt sich zusammen aus:

- 1. Kosten der Spiellizenz und Gebühren von SWISSCURLING
- 2. Beiträge an die CBA
- 3. dem Clubbeitrag

² Die dem Verein in Rechnung gestellten Beträge gemäss Art. 16 Absatz
1 Ziffern 1 und 2 werden den Mitgliedern in gleichem Umfang weiterverrechnet.



- ³ Der Clubbeitrag wird jährlich durch die Clubversammlung festgelegt.
- ⁴ Der Jahresbeitrag ist bis zu Beginn der Spielsaison zu entrichten.
- ⁵ Schnuppercurler zahlen Beiträge an die CBA und den Clubbeitrag.
- ⁶ Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit.
- Art.17 Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Auf das Clubvermögen haben Austretende oder Ausgeschlossene keinen Anspruch.
- Art.18 Die definitiv aufgenommenen Aktiv- und Veteranenmitglieder entrichten ein einmaliges Eintrittsgeld. Ehepaare oder im gleichen Haushalt lebende Paare entrichten nur ein reduziertes Eintrittsgeld. Das Eintrittsgeld entspricht einer einmaligen Zahlung und wird in keinem Fall zurückerstattet.
- Art.19 Der Club ist Aktionär der Curlingbahn Allmend AG Bern. Über die Veränderung des jeweiligen Aktien- oder Obligationenanteils beschliesst die Clubversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Aktien können nicht an Mitglieder oder Privatpersonen veräussert werden.

IV Organisation

Art.20 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Clubversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

A) Clubversammlung

- Art.21 Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie vertritt die Gesamtheit aller Mitglieder.
- Art.22 Die ordentliche Clubversammlung findet einmal jährlich in der Regel im Juni statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Der Versand der Einladung und der dazugehörenden Unterlagen erfolgt elektronisch, ausser das Mitglied habe den Versand per Post verlangt. Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens 14 Tage vor der Clubversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Clubversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



Art.23 Die Obliegenheiten der Clubversammlung sind:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Clubversammlung
- 2. Genehmigung der Jahresberichte von Vorstandsmitgliedern
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung.
- 4. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen.
- 5. Mutationen; Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6. Festsetzung der Höhe des Clubbeitrages
- 7. Festsetzung von Eintrittsgebühren und anderen Beiträgen
- 8. Festsetzung des Betrages, über welchen der Vorstand ausserhalb des Budgets für Einzelgeschäfte verfügen kann
- 9. Genehmigung des Jahresbudgets
- 10. Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- 11. Genehmigung von Reglementen
- 12. Beschluss über Statutenänderungen
- 13. Genehmigung des Beitritts zu anderen Organisationen
- 14. Beschlüsse welche die Kompetenzen der anderen Organe übersteigen
- 15. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- Art.24 Jede statutengemäss einberufene Clubversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art.25 Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Stichentscheid. Auf Verlangen von 5 anwesenden Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

B) Der Vorstand

Art.26 Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern:

- 1. Präsident/in
- 2. Vize-Präsident/in
- 3. Kassier/in
- 4. Sekretär/in
- 5. SpiKo-Präsident/in
- 6. Informationsverantwortlicher/e
- 7. Veteranenobmann/Veteranenobfrau

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.



Mitglieder mit speziellem Fachwissen können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse ernennen. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

- Art.27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art.28 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.
- Art.29 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - Bei temporärer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes steht es dem Vorstand frei, dieses zeitweilig nach eigener Wahl zu ersetzen.
- Art.30 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin, und einem weiteren Vorstandsmitglied geführt.
- Art.31 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Clubversammlung vorbehalten sind. Er hat unter anderem folgenden Befugnisse:
 - 1. Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs
 - 2. Erledigung der laufenden Geschäfte
 - 3. Vorbereitung und Antragstellung der zu behandelnden Geschäfte der Clubversammlung und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
 - 4. Erlass von Reglementen
- Art.32 Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des genehmigten Budgets, für Einzelgeschäfte, über einen von der Clubversammlung festgelegten Betrag zu verfügen.
 - C) <u>Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen</u>
- Art.33 Die Clubversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren /
 Rechnungsrevisorinnen für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl
 ist möglich. Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und legen
 der Clubversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

V Allgemeine Bestimmungen

- Art.34 Das Clubjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- Art.35 Für eine Statutenänderung sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist ein Beschluss der Clubversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Art.36 Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Zustimmung von vier fünftel der anwesenden Mitgliedern. Bei einer Auflösung entscheidet die Clubversammlung über die Verwendung der noch verbleibenden Mittel.

Art.37 Versicherungen sind Privatsache. Der Verein übernimmt keine Haftung.

VI Schlussbestimmungen

Art.38 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Curling Club Zytglogge vom 20. Juni 2007. Sie wurden am 29. und 30. März 2022 zusammen mit dem Fusionsvertrag zwischen dem CC Yschbäre und dem CC Zytglogge von den Mitgliedern der beteiligten Clubs angenommen und treten zusammen mit dem Fusionsvertrag am 1. Mai 2022 in Kraft.

Der Präsident

Markus Nydegger

Der Vize-Präsident

Eduard Knutti